



Richtlinie
zur Förderung der wirtschaftlichen Attraktivität
der Stadt Wolfhagen

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2024

1. Förderziele

Das Hauptziel der Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlichen Attraktivität der Stadt Wolfhagen ist es, die Weiterentwicklung von Unternehmen am Standort Wolfhagen zu fördern und neue leistungsfähige Unternehmen anzusiedeln. Damit soll die positive Entwicklung der Stadt vorangetrieben und möglichst viele sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze am Standort Wolfhagen geschaffen werden.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf Kleinstunternehmen, kleinen und mittelständischen Unternehmen. Die geförderten Maßnahmen sollen eine nachhaltige Wirkung erzielen und somit dauerhaft zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Wolfhagen beitragen.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Belebung der Innenstadt und den Erhalt sowie den Ausbau einer nachhaltigen Mischnutzung.

2. Förderungskriterien und Verwendungszweck

2.1. Eine Förderung von gewerblichen Ansiedlungsvorhaben ist insbesondere an folgenden Kriterien auszurichten:

- a) Höhe der Investitionssumme, am Standort Wolfhagen,
- b) Anzahl neu geschaffener sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze,
- c) Positive Auswirkungen auf künftige aus Steuereinnahmen (Gewerbe- und Einkommensteuer),
- d) Auswirkung auf die Bedarfsdeckung im Bereich der Gesundheitsversorgung, der Förderung von Familien, Jugendlichen, Kindern, Menschen mit Behinderung,
- e) Fachkräftesicherung,
- f) Schaffung von Ausbildungsplätzen,
- g) Nachhaltiges Wirtschaften,
- h) Aktivierung von Leerstand im Geltungsbereich der Vorkaufssatzung, Nachnutzung von Gebäudebrachen und der Entwicklung von Ortskernen.

2.2. Zuschüsse können gewährt werden für:

- a) Übernahmen bereits bestehender, bisher nicht von anderen Fördergebern geförderter Betriebe,
- b) Neuansiedlungen von Betriebsstätten, einschließlich der Verlegung bestehender Betriebe von außerhalb nach Wolfhagen,
- c) Erweiterungen von Betriebsstätten am gleichen Standort in Wolfhagen,
- d) Verlagerungen von Betriebsstätten innerhalb Wolfhagens, wenn eine Betriebserweiterung und Schaffung neuer Arbeitsplätze erfolgt.

2.3. Maximal 5 % der jährlichen Fördersumme können für Standortmarketingaktivitäten (z.B. Messen, Veranstaltungen, Online-/Offline-Werbung, Onlinehandel, Buy-Local-Kampagnen). Dazu können auch standortfördernde Maßnahmen der Stadt Wolfhagen zählen und finanziert werden, die die Stärkung aller oder einzelner Branchen (z.B. Einzelhandel, Gesundheitsbereich) oder die Erhöhung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen zum Ziel haben.

2.4. Zur Förderung eingereicht werden können ferner Projekte zur Revitalisierung strukturell leerstehender Gebäude zur Aktivierung von Leerstand im Geltungsbereich der Vorkaufssatzung für die Kernstadt Wolfhagen.

Gefördert werden notwendige Kosten für die Revitalisierung oder den Abriss von Gebäuden (Baukosten, Baumaterialien und untergeordnet Kosten für zugehörige externe Dienstleistungen) in den Bereichen:

- a) Investitionen in leerstehende Gebäude mit betrieblicher Nachnutzung
- b) Investitionen in leerstehende Gebäude mit öffentlich naher Nachnutzung

2.5. Nicht gefördert werden:

- a) Unternehmen mit mehr als 40 Beschäftigten, einem Jahresumsatz über 2 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme über 4 Millionen Euro,
- b) Unternehmen, die bereits eine Förderung aus städtischen Programmen in Höhe von mindestens 20.000 Euro erhalten haben,
- c) Landwirtschaftliche Betriebe, ausgenommen Schlachtbetriebe und solche mit direktem Endkundengeschäft (z. B. Hofläden, Direktvermarkter und ähnlichen Betrieben),
- d) Vergnügungsbetriebe nach dem Spielstättengesetz,
- e) Einzel- und Großhandelsvorhaben mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche,
- f) Logistikunternehmen,
- g) Vermieter von gewerblichen Immobilien,
- h) Gewerbebetriebe, deren Unternehmensgegenstand eine freiberufliche, beratende Tätigkeit ist oder die aus einem Zusammenschluss freiberuflich Tätiger entstanden sind (z.B. durch Zusammenschluss von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern).

2.6. Beispiele für förderfähige Vorhaben:

2.6.1. Bau- und Umbaukosten

- a) Umbau- und Renovierungskosten eines Gebäudes (auch von Mietobjekten), bei Selbstnutzung des Antragsstellers
- b) Material, das für den Umbau oder/und die Renovierung benötigt wird (z.B.: Farben, Fußbodenbeläge, etc.)

2.6.2. Betriebsausstattung und -einrichtung

- a) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (z.B. Tische, Stühle, Regale, etc.)
- b) Maschinen, Geräte etc. (z.B.: Telefon, Registrierkasse, Computer, Werkzeugmaschinen, etc.)
- c) Anschaffung von Hardware, Software und Erstlizenzen
- d) Erwerb von gebrauchtem Material (nur bei Existenzgründung)
- e) PKW, die dem originären Betriebszweck dienen (z.B. zum Transport bei einem Handwerksbetrieb)

2.6.3. Betriebskosten

- a) Zuschüsse (bis zu 100%) zur Miete von Geschäfts-/Ladenflächen (insbesondere für Einzelhandelsbetriebe)

3. Antragsberechtigte

3.1. Antragsberechtigt sind klein- und mittelständischen Gewerbebetriebe (z.B. produzierendes Gewerbe, Handel, Handwerk und Dienstleistungen) die eine Mindestinvestition von 10.000 Euro (Existenzgründungen/Kleinstunternehmen bis 10 Mitarbeiter) bzw. von 30.000 Euro (kleine bzw. mittelständische Unternehmen ab 10 Mitarbeiter) tätigen. Diese Investitionen müssen in Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erfolgen.

3.2. Antragsberechtigt für Maßnahmen im Geltungsbereich der Vorkaufssatzung nach Ziffer 2.4 sind Eigentümerinnen und Eigentümer (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, die ein Einzelunternehmen führen sowie Personengesellschaften) von Objekten bzw. Organisationen (z.B. Vereine, Genossenschaften, etc.), die dauerhaft (mind. 5 Jahre) über ein Recht zur Nutzung des jeweiligen Gebäudes verfügen.

4. Antragsverfahren

Die Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn an die Stadt Wolfhagen, Stabsstelle 1 schriftlich zu stellen.

Dem Antrag sind eine detaillierte Selbstdarstellung des Antragsstellers und des Unternehmens-/Projektvorhabens beizufügen.

Falls der schriftlich eingereichte Förderantrag die Förderwürdigkeit der Investition nicht eindeutig nachweist oder es sich um Ausnahmefälle handelt, muss der Antragsteller sein Vorhaben persönlich im Magistrat vorstellen.

Über die Förderwürdigkeit einer Maßnahme und die Höhe eines zu bewilligenden Zuschusses entscheidet der Magistrat und der Haupt- und Finanzausschuss.

5. Förderung

- 5.1. Die Grundförderung für eine Investitionssumme von 10.000,00 Euro (Kleinstunternehmen) bzw. 30.000 Euro (kleine bzw. mittelständische Unternehmen) beträgt 25 % der kalkulierten und nachgewiesenen Investitionssumme. Jeder weitere Investitionsbetrag über 10.000 Euro bzw. 30.000 Euro kann mit 15 % gefördert werden.
- 5.2. Die Grundförderung für eine Investition nach Maßgabe der Ziffer 2.4 beträgt 25 % der kalkulierten und nachgewiesenen Investitionssumme von bis zu 20.000 Euro. Jeder weitere Investitionsbetrag über 20.000 Euro kann hier mit bis zu 20 % gefördert werden.
- 5.3. Die maximale Berechnungsgröße eines Projekts (Fördergegenstand) liegt bei einer Investitionssumme von 100.000 Euro.

6. Andere öffentliche Finanzierungshilfen

Öffentliche Finanzierungshilfen anderer Institutionen sollen vorab vorrangig in Anspruch genommen werden. Eine Kumulation mit anderen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Gesamthöhe aller Zuschüsse einschließlich der städtischen Förderung eine Förderquote von 50 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Eine intensive Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises Kassel, den ortsansässigen Kreditinstituten und der WI-Bank soll in den geförderten Projekten nach Möglichkeit angestrebt werden.

7. Rechtsanspruch

Auf eine Förderung aus diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch. Darüber hinaus erfolgt eine Förderung nur vorbehaltlich einer entsprechenden Mittelbereitstellung aus dem Haushalt der Stadt Wolfhagen.

8. Nachweispflicht

- 8.1. Vor Auszahlung des Zuschusses ist die Höhe der Investitionen durch einen testierten Verwendungsnachweis eines Wirtschaftsprüfers oder eines Steuerberaters nachzuweisen.
- 8.2. Der Zuwendungsempfänger ist zudem verpflichtet, über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu führen. Den Nachweis der Verwendung hat der

Zuwendungsempfänger spätestens sechs Monate nach Ende der Maßnahmen der Stadt vorzulegen.

8.3. Die Stadt Wolfhagen ist berechtigt, im Falle der Zweckentfremdung der Mittel oder Wegfall der Zuwendungsvoraussetzung die Zuwendung gem. § 49a HVwVfG zurückzufordern. Die Stadt Wolfhagen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern, sowie die Verwendung der Zuwendung örtlich zu prüfen.

9. Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Abschluss der geförderten Investitionsmaßnahme, die innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein muss, und unter Erfüllung der Nachweispflicht gemäß Ziffer 8 in einer Rate ausgezahlt.

10. Rückzahlung

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Richtlinien oder des Bewilligungsbescheides wird der Förderbetrag zurückgefordert. Gleiches gilt für den Fall, dass der Antragsteller bzw. der Fördermittelempfänger innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung des Förderbetrages veräußert, stillgelegt oder außerhalb des Stadtgebietes verlagert wird.

11. Ausnahmen

In besonderen Ausnahmefällen kann von den vorstehenden Fördergrundsätzen abgewichen werden. Über solche Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 21.11.2024 in Kraft.

Die Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlichen Attraktivität der Stadt Wolfhagen vom 26.04.2007, tritt mit Ablauf des 21.11.2024 außer Kraft.

Wolfhagen, den 21.11.2024